

Wahlbekanntmachung






der Gemeinde Gersheim

1. Am 26. Mai 2019 finden gleichzeitig die **Wahlen**
 - zum **Europäischen Parlament**
 - zum **Gemeinderat der Gemeinde Gersheim**
 - zu den **Ortsräten der Gemeinde Gersheim**
 - zum **Kreistag des Landkreises Saarpfalz**
 - zum **Bürgermeister der Gemeinde Gersheim und einer evtl. erforderlichen Stichwahl am 09. Juni 2019**

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Gersheim ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr. 1	Gersheim, Feuerwehrgerätehaus, Lohweg 1 
Wahlbezirk Nr. 2	Reinheim, Grundschule, Grenzlandstraße 13 
Wahlbezirk Nr. 3	Rubenheim, Feuerwehrgerätehaus, Im Bauert 9
Wahlbezirk Nr. 4	Herbitzheim, Jugendheim, Barbarastraße 2
Wahlbezirk Nr. 5	Bliesdalheim, Ehemalige Schule, Wendelinusstr. 1
Wahlbezirk Nr. 6	Walsheim, Alte Schule, Talweg 1
Wahlbezirk Nr. 7	Niedergailbach, Gemeinschaftshalle, Zum Kastellrech 9 
Wahlbezirk Nr. 8	Medelsheim, Burgschule, Burgstraße 11 
Wahlbezirk Nr. 9	Seyweiler, Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße
Wahlbezirk Nr. 10	Peppenkum/Utweiler, Kindertagesstätte, Bickenalbstraße 13 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Bliedstraße 19 a, zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten haben die Wahlbenachrichtigung und amtliche Personalausweise, Unionsbürger gültige Identitätsausweise, oder Reisepässe zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

1. für die EUROPAAWAHL
einen weißen Stimmzettel,
2. für die GEMEINDERATSWAHL
einen gelben Stimmzettel,
3. für die ORTSRATSWAHL
einen orangefarbenen Stimmzettel,
4. für die KREISTAGSWAHL
einen grünen Stimmzettel
5. für die Wahl zum Bürgermeister
einen beigen Stimmzettel

Jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme.

Bei der Europawahl enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei der Gemeinderatswahl, der Ortsratswahl und der Kreistagswahl enthalten **bei Verhältniswahl** die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens und Berufs der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlags. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.

Bei der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei/Wählergruppe/Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens, Berufs und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers jeden Wahlvorschlags.

Die Wählerin oder der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Bei den Ortsratswahlen in den Gemeindebezirken **Niedergailbach** und **Medelsheim** finden **Mehrheitswahlen** statt, da jeweils nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde. Hier kann die Wählerin oder der Wähler den Wahlvorschlag unverändert annehmen; einer Kennzeichnung des Stimmzettels bedarf es nicht. Die Wählerin oder der Wähler kann den Wahlvorschlag teilweise annehmen, indem sie oder er eine oder mehrere Bewerberinnen oder eine oder mehrere Bewerber streicht. Die Wählerin oder der Wähler kann auch den Wahlvorschlag im Ganzen ablehnen, indem sie oder er ihn völlig streicht; sie oder er kann anstelle des gestrichenen Wahlvorschlags höchstens doppelt so viele wählbare Personen aufführen, wie Mitglieder in den Ortsrat zu wählen sind (insgesamt 18). Die Wählerin oder der Wähler kann auch auf dem zugelassenen Wahlvorschlag einzelne Bewerberinnen und Bewerber streichen und an deren Stelle anderer wählbare Personen aufführen. Diese sind so zu bezeichnen, dass Zweifel über ihre Person, insbesondere Verwechslungen mit anderen wählbaren Personen, ausgeschlossen sind. Mehrmals genannte Personen gelten als eine Stimme für die betreffende Person. Führt die Wählerin oder der Wähler Personen auf, die nicht wählbar sind, so gelten diese Personen als nicht vorgeschlagen.

In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann
 - a) durch Stimmabgabe an der
 1. Europawahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Saarpfalz-Kreises,
 2. Gemeinderatswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes),

3. Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeindebezirks (§ 56 des Kommunalwahlgesetzes),
4. Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes),
5. Wahl des Bürgermeisters in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Gersheim

oder

b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Gemeindewahlleiter die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

66453 Gersheim, den 23.04.2019

Der Gemeindewahlleiter

Heiko Rebmann
Gemeindeamtsrat